

Ya
2619





Nachdem Zeithero man wahrgenommen / daß bey dem Tragen der Sänfften oder Chaisen allerhand Unordnung vorgegangen / auch viele Verdrüßlichkeit sich ereignet / und in solche zu corrigiren / und in bessern Stand zu setzen / E. E. Rath allhier besorgt seyn müssen; Als ist denen Sänfften-Trägern nachstehende Instruktion ertheilet / und zu männigliches Wissenschaft in Druck gegeben worden.

INSTRUKTION

Der Sänfften-Träger:

1. Sollen sich solche gegen jedermann bescheiden erzeigen / des Vollauffens sich enthalten / und keinen Taback Zeit währenddem Tragentrieffen / bey Straffe jedesmahl 4. Groschen.

2. Sollen sie alle Morgen die Sänfften sauber abputzen / und in währenddem Tragen nicht niedersetzen / noch verursachen / daß diejenigen Personen / so getragen werden / wie auch die Sänfften / zu Schaden gerathen / und sofern durch ihre Verwahrlosung die Fenster oder Sänfften zerbrochen würden / solche auf ihre Unkosten wieder repariren lassen.

3. Soll keiner ohne Urlaub von denen Sänfften gehen / vielweniger sich außerhalb der Stadt begeben / bey Straffe Gefängnis oder Erlegung eines halben Thalers / sondern iederzeit sich finden lassen / damit / wann das Tragen an ihn komme / er parat seyn möge.

4. Das Tragen aber soll nach der Ordnung und Numer verrichtet werden / also daß wann die Chaise oder Sänffte No. 1. den Anfang gemacht / die Chaise No. 2. wie auch die übrigen nach der Numer hierauf folgen / und wann die Reihe umb / von forne hintwiederumb anfangen sollen; Und sollen sie sich alles Gezänckes enthalten / bey Gefängnis oder willkührlichen Straffe eines Edl. Hochweisen Raths.

5. So bald als eine Sänffte ihren Gang verrichtet / soll sie sich wiederum an ihren Ort verfügen / und mit denen Sänfften auf den Straßen nicht hin und wieder gehen / umb ihren Cameraden Eintrag zu thun / oder ihnen den Gang wegzunehmen / bey Straffe jedesmahl 4. Groschen.

6. Des Nachts-Zeit über / sollen jedesmahl 6. Sänfften-Träger bey denen Sänfften oder Chaisen sich finden lassen / damit / wann man ihrer benöthiget / solche parat seyn mögen / und soll also eine Nacht umb die andere Wechselsweise hiermit continuiret werden.

7. Die Kutscher sollen sich in acht nehmen / damit sie denen Trägern / ehe sie ausweichen können / nicht auf den Hals fahren / und Schaden verursachen / wie sie dann beyderseits sich bescheiden und darnach richten sollen / welcher / nach Gelegenheit der Gasse und des Places / dem andern füglichst ausweichen könne / damit Confusion und Ungelegenheit vermieden werde.

8. Bor



FK No 2619
8. Vor das Tragen in der Stadt binnen der Ringmauer haben sie vor ein jedes Tragen mehr nicht/ bey Straffe/ denn 2. Groschen abzufordern; Solten sie aber vor das Thor in die Vorstädte oder nach Alt-Dresden/ (weiter aber ist ihnen nicht zu erlauben) von iemand zu tragen erfordert werden/ so hat man ihnen hiervoor 4. Groschen zu bezahlen.

9. Wosern ein Cavalier oder Dame sie auf einen ganzen Tag mit der Chaile binnen der Ringmauer zu tragen verlangen solte/ haben sie hier vor Einen Thaler zu fordern; Im Fall aber iemand die Sänffte nur auf etliche Stunden gebrauchen wolte/ ist ihnen vor das Tragen von einem Orthe zum andern/ jedesmahl 2. Groschen/ vor das Aufwartthen und Versäumnis aber/ vor jede Stunde 4. Groschen zu bezahlen.

10. Alle dasjenige/ so sie durch das Tragen verdienen oder erlangen mögen/ soll ihnen gelassen und gegönnet/ Hingegen soll ein iedweder Sänfften-Träger jede Woche/ zu Bezahlung der Sänfften und ihrer Muntirung/ ein Gewisses abzustatten/ gehalten seyn.

11. Es soll niemand sich unterstehen/ dergleichen Sänfften umbs Lohn anzuschaffen/ umb dadurch seinen Gewinn zu suchen/ in Ansehung/ daß/ vermöge allergnädigst confirmirten Ordnung/ von dem Überschuß/ nach Abzug der Unkosten vor die Sänfften und Bekleidung der Sänfften-Träger/ ein Gewisses vor das Armuth und Waisen-Haus angewendet werden soll.

12. Soll sich niemand an denen Sänfften oder Sänfften-Trägern vergreifen/ oder ihnen den gesetzten Lohn vorenthalten/ damit diese zu Männigl. Commodität beschehene Anstalt nicht gehemmet und verhindert werden möge.

13. Und darmit man ihrer Persohn/ als auch/ daß das Tragen der Sänfften/ nach obangeführter Verordnung richtig gehalten/ versichert seyn möge/ So sollen solche Sänfften-Träger alle in Pflicht genommen/ und ihre Nahmen behörig notiret und aufgezeichnet werden.

14. Sofern aber ein oder dem andern das Sänfften-Tragen nicht mehr anstehen/ oder ihm andere Gelegenheit/ sein Brodt zu verdienen/ vorstosen solte/ So soll er sich bey seiner vorgesetzten Obrigkeit/ an den sie verwiesen/ oder bey dem Deputirten des Raths/ dem diese Verwaltung aufgetragen/ Sechs Wochen zuvor angeben/ und seine Dimission bescheidenlich suchen/ und sodann seiner Dienste erlassen werden.

Urkundlich ist solches in Druck gegeben/ und zu Männigliches Wissenschaft aufgezeichnet worden. Datum Dresden/ den 22. Julii, Anno 1709.

Der Rath zu Dresden.



ULB Halle

3

004 324 021







Nachdem Zeithero man wahrgenommen / daß b
dem Tragen der Sänfften oder Chaisen allerhand Un
nung vorgegangen / auch viele Verdrüßlichkeit sich ereignet / und in
solche zu corrigiren / und in bessern Stand zu setzen / E. E. Rath allhier
besorgt seyn müssen; Als ist denen Sänfften-Trägern nachstehende
Instruction ertheilet / und zu männiglichem Wissenschaft in Druck ge
geben worden.

INSTRUCTION

Der Sänfften-Träger:

1. Sollen sich solche gegen jedermann bescheiden erzeigen / des Vollsauf
sens sich enthalten / und keinen Taback Zeit währendem Tragentri
cken / bey Straffe jedesmahl 4. Groschen.

2. Sollen sie alle Morgen die Sänfften sauber
währendem Tragen nicht niedersetzen / noch verursach
Personen / so getragen werden / wie auch die Sänfften
then / und sofern durch ihre Verwahrlosung die Fem
zerbrochen würden / solche auf ihre Unkosten wieder r

3. Soll keiner ohne Urlaub von denen Sänff
niger sich außerhalb der Stadt begeben / bey Straff
Erlegung eines halben Thalers / sondern iederzeit sic
mit / wann das Tragen an ihn komme / er parat seyn r

4. Das Tragen aber soll nach der Ordnung un
werden / also daß wann die Chaise oder Sänffte No. 1.
chet / die Chaise No. 2. wie auch die übrigen nach der
gen / und wann die Reihe umb / von forne hintwiederun
Und sollen sie sich alles Gezänckes enthalten / bey G
führlichen Straffe eines Edl. Hochweisen Raths.

5. So bald als eine Sänffte ihren Gang verric
derum an ihren Ort verfügen / und mit denen Sänff
nicht hin und wieder gehen / umb ihren Cameraden Si
ihnen den Gang wegzunehmen / bey Straffe iedesme

6. Des Nachts-Zeit über / sollen iedesmahl 6
bey denen Sänfften oder Chaisen sich finden lassen / de
rer benöthiget / solche parat seyn mögen / und soll also
andere Wechsels-weise hiermit continuiert werden.

7. Die Kutscher sollen sich in acht nehmen / dam
ehe sie ausweichen können / nicht auf den Hals fahren
ursachen / wie sie dann beyderseits sich bescheiden un
len / welcher / nach Gelegenheit der Gasse und des P
füglichst ausweichen könne / damit Confusion und U
den werde.



Ya
2619

